

## **Aktuelle Informationen zur Energie-Härtefallhilfe KMU**

Dieses Programm unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die trotz der Dezember-Soforthilfe und der Strom- und Gaspreisbremsen von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für verschiedene Energieträger betroffen sind.

Der Bund hat Schleswig-Holstein für dieses Programm vorerst 13.623.120 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Die Länder sind verantwortlich für Antragstellung und Abwicklung des Programms. In Schleswig-Holstein fungiert die IB.SH als Bewilligungsstelle.

Die Beantragung startet am 05. April 2023.

### **Das Hilfsprogramm im Überblick**

#### Was wird gefördert?

Die Energie-Härtefallhilfe KMU wird für die Mehrkosten leitungsgebundener (Strom, Gas und Fernwärme) und leitungsungebundener (Öl, Kohle, Holz bzw. Pellets, Flüssiggas, Wasserstoff, etc.) Energieträger gewährt und erfolgt in zwei Tranchen.

Die Beantragung ist zunächst nur für das Programmjahr 2022 (Tranche I) möglich.

#### Für welche Zeiträume werden Hilfen gewährt?

##### 1) Tranche I:

Es gilt ein Wahlrecht bezüglich des Förderzeitraums:

- a) Gesamtjahr 2022 - als Referenzzeitraum gilt das Gesamtjahr 2021
- b) Juni bis November 2022 - als Referenzzeitraum gilt Juni bis November 2021

##### 2) Tranche II:

Über den gesamten Förderzeitraum 2023 können für mindestens drei aufeinanderfolgende Monate mehrere Anträge nachträglich gestellt werden, wobei sich bei mehreren Anträgen die Monate nicht überschneiden dürfen. Als Referenzzeitraum gilt jeweils derselbe Zeitraum des Jahres 2021.

#### Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind letztverbrauchende KMU mit Hauptsitz in Schleswig-Holstein.

Was sind grundsätzliche Voraussetzungen?

- a) Eine Verdreifachung der betrieblich bedingten Energiekosten je Energieträger gegenüber dem je nach Tranche gewählten beziehungsweise relevanten Referenzzeitraum und
- b) eine Energieintensität von mindestens 6% im Förderzeitraum sowie
- c) eine signifikante Verschlechterung des Betriebsergebnisses (EBITDA-Rückgang in Höhe von mindestens 50% und mindestens 5.000 Euro) durch gestiegene Energiekosten gegenüber dem Referenzzeitraum.

Wie wird die Förderhöhe ermittelt?

- 1) Die Höhe der Hilfen in Tranche I (November 2022) wird wie folgt ermittelt:
  - a) Für leitungsgebundene Energieträger:  
Ein Zwölftel der Jahresverbrauchsmenge 2022, multipliziert mit dem Monatspreis für den November 2022.
  - b) Für leitungsungebundene Energieträger:  
Ein Vierundzwanzigstel der Energiekosten der Jahre 2021 und 2022.
- 2) Die Höhe der Hilfen in Tranche II (Januar bis Dezember 2023) wird wie folgt ermittelt:  
  
30 % der nachgewiesenen Energiemehrkosten je Förderzeitraum im Jahr 2023 gegenüber dem Referenzzeitraum im Jahr 2021.

Ist die Förderhöhe begrenzt?

Die Förderhöchstgrenze je Tranche beträgt 200.000 Euro und die Bagatellgrenze liegt bei 2.000 Euro.

Was ist die Aufgabe von prüfenden Dritten?

Der/die Antragsstellende ist verpflichtet, die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sowie die Förderhöhe durch einen prüfenden Dritten bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist auf einem von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Formular vorzunehmen und dem Antrag beizufügen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge reichen Sie bitte bei der IB.SH als Bewilligungsstelle ein. Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Website.

Welche Kontaktmöglichkeiten gibt es?

Bei technischen und fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte per Mail an [haertefallhilfe-energie@ib-sh.de](mailto:haertefallhilfe-energie@ib-sh.de).

Alternativ erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 0431/9905-0.